



Gemeinde Spiegelau

Feuerwehrkostensatzung

in der ab 9. August 2023 geltenden Fassung

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen ge-
meindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung)

Vom 4. August 2023

Die Gemeinde Spiegelau erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayRS 215-3-1-I) folgende Satzung:

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Spiegelau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Spiegelau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchpflegeanlage.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(5) Zu erstattende Aufwendungen wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2002 außer Kraft

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer berechnen sich nach der angegebenen Nutzungsdauer, einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km sowie einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %.

Fahrzeugbezeichnung	Nutzungsdauer	Streckenkosten
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8/6)	25 Jahren	7,16 Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	3,94 Euro
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	4,75 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	25 Jahren	5,74 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr	25 Jahren	6,09 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Ausrückestundenkosten werden auf halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet.

Die Ausrückestundenkosten berechnen sich vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%.

Fahrzeugbezeichnung	Ausrückestundenkosten
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8/6)	139,36 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	164,58 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF TLF 16/24 Tr	137,39 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Personalkosten werden auf halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst

für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.